

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein nennt sich Hamburger Gebärdensprachjugendclub „Nordlicht“ e.V.
- 1.2. Der Sitz ist in Hamburg und ist in das Vereinsregister unter Nummer 17357 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege eines sinnvollen Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebotes.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele durch Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- 2.3. Es arbeitet mit gemeinnützigen Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen.
- 2.4. Der Verein ist politisch, konfessionell und geschlechtlich/gender neutral.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zweck. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9. **Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:**
 - 2.9.1. Den Jugendlichen mindestens einmal (je nach Vereinbarung) einen monatlichen Jugendtreff anzubieten.
 - 2.9.2. Eine Kommunikationsmöglichkeit ohne Konsumzwang für Jugendliche zu ermöglichen.
 - 2.9.3. Die Anliegen Jugendlicher in der Öffentlichkeitsarbeit zu vertreten und an der Lösung ihrer allgemeinen Probleme mitzuwirken.

§3 Kommunikation und Sprache

- 3.1. Die Sprache des Vereins ist die deutsche Gebärdensprache.
- 3.2. Unter schriftlichem Verkehr werden Video in Deutsche Gebärdensprache und deutschen Schriftsprache verstanden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Firmen werden.
- 4.3. Mitglieder können Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr werden. Der Beitritt ist dem Verein gegenüber, vertreten durch das Team, schriftlich zu erklären.
- 4.4. Für die Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind, wird das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich erteilt.
- 4.5. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres können Mitglieder fördernde Mitglieder werden.
- 4.6. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder fördernde Mitglieder wird von dem Team entschieden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 5.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.3. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis Ende September des Kalenderjahres an die Vereinsanschrift per Post (es gilt das Poststempel) oder online per elektronischen Formular zu richten. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Ein derartiger Austritt befreit Mitglieder nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- 5.4. Ein Mitglied kann von dem Team ausgeschlossen werden, (sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen haftbar einschließlich des Ausschlussjahres),
 - 5.4.1 wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit den Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist und dem nicht nachgekommen ist. Die erste Mahnung wird per E-Mail verschickt, die zweite und dritte werden per Einschreiben verschickt. Der Jugendkomitee kann zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen rechtliche Schritte unternehmen, deren Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat.
 - 5.4.2 wenn es sich eines Vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- 5.5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den das nächste Jugendforum entscheidet.
- 5.6. Der Bescheid über den Ausschluss muss per Einschreiben zugestellt werden.

§6 Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von dem Jugendforum festgelegt werden. Weitere Details sind in der Finanzordnung ersichtlich.
- 6.2. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichem Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- 6.3. 'Ehrenmitgliedschaft' wird spezieller unter §16 definiert.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- 7.1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.3. Wählbar als Team und Finanzrevisor/innen sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- 7.4. Die Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Organe des Vereins sind:

- 8.1. Jugendforum
- 8.2. Team

§9 Jugendforum

- 9.1. Das Jugendforum ist das oberste Organ des Vereines.
- 9.2. Das ordentliche Jugendforum tagt einmal im Jahr.
- 9.3. Die Einladung zum Jugendforum ist den Mitgliedern mit Bekanntgabe der Tagesordnung 21 Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail durch das Team zuzustellen.
- 9.4. Das ordnungsgemäß einberufene Jugendforum ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- 9.5. **Aufgaben des ordentlichen Jugendforums:**
 - 9.5.1. Genehmigung des Protokolls des letzten Jugendforums
 - 9.5.2. Bericht des Teams und Finanzbericht
 - 9.5.3. Bericht des Finanzrevisor/innen
 - 9.5.4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Teams sowie deren Entlastung
 - 9.5.5. Beschlussfassung über den Haushaltplan
 - 9.5.6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9.5.7. Ausschluss von Mitgliedern
- 9.6. Anträge können von den Vereinsorganen schriftlich gestellt werden.
- 9.7. Anträge auf Satzungsergänzungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- 9.8. Ein außerordentliches Jugendforum ist innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, wenn das Team dies beschließt oder ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

§10 Team

- 10.1. Das Team wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Team bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 10.2. Scheidet ein Mitglied des Teams vorzeitig aus, so kann der/die Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Team bis zum Ende der Amtsperiode eine/n Vertreter/in kommissarisch einsetzen.
- 10.3. Falls der/die Vorsitzende selbst vorzeitig ausscheidet, wählt das restliche Team für die Zeit bis zum nächsten Jugendforum aus den eigenen Reihen eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n. Das nächste Jugendforum hat dann ein komplett neues Team zu wählen.
- 10.4. **Das Team besteht aus**
 - 10.4.1. 1. Vorsitzende/r
 - 10.4.2. 2. Vorsitzende/r
 - 10.4.3. Finanzreferent/in
- 10.5. Der/die 1. und 2. Vorsitzende/r und der/die Finanzreferent/in (als stellv. Vorsitzender/in) sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende/r/in ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Der/die 2. Vorsitzende/r und die Finanzreferent/in können den Verein gemeinsam vertreten.
- 10.6. **Aufgaben des Teams:**
 - 10.6.1. Führung der Finanzen
 - 10.6.2. Einladung und Leitung, Vollzug der Beschlüsse des Jugendforums
 - 10.6.3. Das Team ist ab drei Teammitgliedern beschlussfähig.
 - 10.6.4. Der/die 1. Vorsitzende/r soll nicht hörend sein und soll mindestens flüssig Deutsche Gebärdensprache gebärden können.
- 10.7. Das Team kann weitere Personen hinzuziehen, die zu ihrer Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Das Team kann sie - soweit es sachdienlich erscheint mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.
- 10.8. Die Tätigkeit aller Mitglieder das Team ist ehrenamtlich.

§11 Protokoll

- 11.1. Über die Beschlüsse des Jugendforums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Finanzprüfung

- 12.1. Eine Prüfung der Finanzgeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Jahres durch zwei Finanzrevisor/innen vorzunehmen.
- 12.2. Diese legen dem Jugendforum einen Prüfungsbericht vor.
- 12.3. Die beiden Finanzrevisor/innen werden in gleichen Zyklus wie das Team gewählt.

§13 Finanzen

- 13.1. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Vereinssatzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 13.2. Über alle Einnahmen und Ausgaben dem Verein ist Buch zu führen und gegenüber dem Team und dem Finanzrevisor/innen des Vereins Rechenschaft abzulegen.
- 13.3. Das Team kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§14 Satzungsänderungen

- 14.1. Satzungsänderungen können von dem Jugendforum nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Jugendforum anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Jugendforum gefasst werden.
- 15.2. Die anwesenden Mitglieder beim Jugendforum können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Vermögen an einen oder mehrere als steuerbegünstigt anerkannte bzw. gemeinnützige Vereine bzw. Verbände zu übertragen, die ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden haben.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Gehörlosen Jugend e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen in dem norddeutschen Gebiet wie Hamburg oder Schleswig-Holstein für Kinder und Jugendarbeit verwendet werden.

§16 Ehrenmitgliedschaft

- 16.1. Ehrenmitglied wird ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied, welches durch sein herausragendes Engagement oder außergewöhnliche Leistungen für Nordlicht oder gebärdensprachige Jugend Hamburgs hervortreten ist. Die Mitgliedschaft bei Nordlicht e.V. muss mindestens 4 Jahre gedauert haben.
- 16.2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist vom Team oder von den Mitgliedern in Form eines Antrages zu stellen. Dieser kann von dem Jugendforum nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gestellt werden.
- 16.3. Das Ehrenmitglied hat einen Sonderrang im Verein und muss keine Mitgliedschaftsbeiträge zahlen. Ein Ehrenmitglied unter 27 Jahren verliert dadurch nicht sein Stimmrecht.

- 16.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird lebenslang und auch darüber hinaus, solange der Wunsch besteht, eingetragen zu bleiben. Die Mitgliedschaft verfällt mit Auflösung des Vereins.
- 16.5. Das Ehrenmitglied bekommt von dem Verein einen Spitznamen zugewiesen, welcher einen besonders ehrwürdigen Charakter hat. Dieser darf nicht abwertend genutzt werden oder ungeachtet bleiben.
- 16.6. Das Ehrenmitglied zahlen den Preis je nach Alter nach normaler Satzung. (§ 6)
- 16.7. Der Entzug des Status muss in dem Jugendforum mit einfacher Mehrheit entschieden werden, wenn das Ehrenmitglied grobe Fahrlässigkeit und/ oder Schaden für den Verein zu verantworten hat.

Beschlossen und in Kraft getreten am 24. März 2001 beim ordentlichen Jugendforum

Änderung am 18. Mai 2019 beim außerordentlichen Jugendforum